

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer BasisVorsorge-Fonds (FR13-5)

Teil A: Leistungsbeschreibung

§ 1 Vertragstyp

- (1) Sie haben eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit Rentenbeginn nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres und - sofern vereinbart - mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit abgeschlossen.
- (2) Es handelt sich hierbei um eine Rentenversicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b) EStG. Für die steuerliche Förderung Ihres Vertrages sind besondere Vorschriften zu beachten. Diese entnehmen Sie bitte den jeweils aktuellen Steuerinformationen.
- (3) Es ist über den gesamten Vertragsverlauf sichergestellt, dass mehr als 50 % des Gesamtbeitrags auf Ihre Altersvorsorge entfällt. Der Beitrag für die Altersvorsorge im steuerlichen Sinn setzt sich zusammen aus dem Beitrag für die Altersrente und - sofern vereinbart - dem Beitragsanteil für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, soweit dieser Beitrag für die Beitragsbefreiung der Altersrente vorgesehen ist.
- (4) Sie als unser Vertragspartner sind Leistungsempfänger, Beitragszahler und versicherte Person.

§ 2 Fonds - Anlagerisiko

- (1) Vor Rentenbeginn investieren wir Ihre Beiträge in die von Ihnen gewählten und in der Police bezeichneten Fonds zum Rücknahmekurs, d.h. wir erheben keinen Ausgabeaufschlag.
- (2) Die Kursentwicklung der Fondsanteile ist nicht vorauszusehen. Deshalb ist auch die Höhe unserer Leistung unvorhersehbar und kann nicht garantiert werden. Selbstverständlich haben Sie die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Andererseits tragen Sie aber auch das Risiko von Kursrückgängen bis hin zum völligen Wertverfall des Fondsvermögens.
- (3) Beachten Sie bitte, dass Ihr Vertrag vorzeitig erlischt, wenn Ihr Fondsvermögen für den Schutz der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit - sofern vereinbart - sowie zur Deckung von Kosten nicht mehr ausreicht.
- (4) Wir werden aber die Wertentwicklung Ihrer Fonds laufend beobachten und Sie vor dem Erlöschen des Vertrages warnen.
- (5) Zur Verringerung dieses Risikos können Sie beispielsweise in risikoärmere Fonds wechseln.

§ 3 Unsere Leistungen im Überblick

- Rente
- Open Market Option
- Leistung im Todesfall
- Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (sofern vereinbart)

§ 4 Unsere Leistungen im Einzelnen

Der im Folgenden verwendete Begriff Stammtag bezeichnet den Ersten des Monats des planmäßigen Rentenbeginns. Den planmäßigen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrer Police.

I. Rente

- (1) Zum Rentenbeginn veräußern wir Ihre Fondsanteile. Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang I. Das Fondsvermögen wandeln wir dann in eine Rentenleistung um, die während des gesamten Rentenbezugs konstant bleibt, und zahlen von nun an eine monatliche Rente in Euro bis zum Tod der versicherten Person.
Die Rentenleistung ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen.

Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt.

- (2) Wir garantieren Ihnen jedoch eine Mindestrente je 10.000 EUR Fondsvermögen. Die Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrer Police.
Für die Ermittlung der garantierten Mindestrente je 10.000 EUR Fondsvermögen verwenden wir Rechnungsgrundlagen, die einem Rechnungszins von 1,25 % sowie 85 % der Sterblichkeiten einer Sterbetafel für Rentenversicherungen, die auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlichten Tafel DAV 2004R basiert, entsprechen.
- (3) Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG mit dem Beginn der Auszahlungsphase abzufinden.
- (4) Darüber hinaus erfolgen keine Auszahlungen. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.

Rentenbeginn

- (5) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn abweichend vom planmäßigen Rentenbeginn zum jeweiligen Monatsersten um bis zu fünf Jahre vorzulegen. Die Vorverlegung des Rentenbeginns ist nur möglich, sofern Sie zum vorverlegten Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Darüber hinaus haben Sie das Recht, den Rentenbeginn abweichend vom planmäßigen Rentenbeginn um sieben Jahre hinauszuschieben. Den Antrag auf Vertragsverlängerung müssen Sie spätestens eine Woche vor Beginn der Verlängerung schriftlich stellen. Innerhalb dieser sieben Jahre können Sie jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zu jedem Monatsersten Ihren Rentenbeginn beantragen.
- (7) Sie haben außerdem zu jedem Monatsersten innerhalb der Auflösungsphase - sofern vereinbart - das Recht auf den Beginn Ihrer Rente, sofern Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Informieren Sie uns bitte zwei Wochen im Voraus schriftlich. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der Police.
- (8) Bei Vorverlegung oder Hinausschieben des Rentenbeginns sowie bei Rentenbeginn innerhalb der Auflösungsphase wird die garantierte Mindestrente unter Verwendung der in Absatz 2 genannten Rechnungsgrundlagen neu bestimmt.

II. Open Market Option

- (1) Bei der Open Market Option haben Sie die Möglichkeit, zum Rentenbeginn Ihr angespartes Fondsvermögen unmittelbar auf einen zertifizierten Vertrag im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b) EStG bei einem anderen Versicherer zu übertragen, sofern die Open Market Option nicht von Beginn an ausgeschlossen worden ist. Sie können dabei entscheiden, von welchem Versicherer Sie Ihr angespartes Fondsvermögen als Rente auszahlen lassen möchten. Wir werden Ihnen rechtzeitig vor dem Rentenbeginn nähere Angaben zu den von uns zu erbringenden Rentenleistungen je 10.000 EUR Fondsvermögen zukommen lassen. Sie können die Open Market Option frühestens nach Ablauf von 12 Vertragsjahren beantragen. Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass die Beantragung frühestens zwei Jahre vor dem Rentenbeginn möglich ist und mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich im Voraus zu erfolgen hat.
- (2) Erklärt sich der von Ihnen gewählte Versicherer auf Ihre Anfrage hin nicht bereit, den Vertrag abzuschließen, können Sie auf einen anderen Versicherer zugehen. Bitte informieren Sie uns über das Zustandekommen des Vertragsabschlusses bei einem anderen Versicherer. In diesem Fall erlischt Ihr Vertrag mit uns. Bitte beachten Sie, dass bei dem anderen Versicherer Abschluss- und Vertriebskosten anfallen können.
- (3) Kommt ein Vertragsabschluss mangels Bereitschaft des ausgewählten Versicherers nicht zustande, erlischt die Open Market Option, und wir führen Ihren Vertrag planmäßig weiter.
- (4) Bei Beantragung der Open Market Option erheben wir eine Gebühr, deren Höhe Sie dem Gebührenkatalog entnehmen können.

III. Leistung im Todesfall

- (1) Im Fall Ihres Todes wird im Wert des für die Hinterbliebenenleistung zur Verfügung stehenden Betrags eine lebenslange Rente an den Hinterbliebenen im Sinne dieser Bedingungen gezahlt. Der Vertrag endet mit dem Tod des Hinterbliebenen.
- (2) Sind Kinder Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen, wird im Wert des für die Hinterbliebenen-

leistung zur Verfügung stehenden und gleichmäßig auf die Kinder aufgeteilten Betrags jeweils eine befristete Waisenrente gezahlt. Die Zahlung der Waisenrente ist auf den Zeitraum beschränkt, in dem die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt sind. Der Vertrag endet mit Zahlung der letzten Rente oder mit dem Tod des letzten anspruchsberechtigten Kindes.

- (3) Die Höhe der Rente ergibt sich aus zum Todeszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zum Todeszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt.
- (4) Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG mit Beginn der Auszahlungsphase abzufinden.

vor Rentenbeginn

- (5) Im Fall Ihres Todes vor Rentenbeginn entspricht der für die Hinterbliebenenleistung zur Verfügung stehende Betrag dem vorhandenen Fondsvermögen. Ist kein Fondsvermögen vorhanden, endet der Vertrag, ohne dass eine Hinterbliebenenleistung fällig wird.
- (6) Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang I.

nach Rentenbeginn

- (7) Für den Rentenbezug kann ein Zeitraum (Rentengarantiezeit) vereinbart werden, in dem bei Ihrem Tod eine Leistung an Hinterbliebene fällig wird. Der für die Bildung von Hinterbliebenenrenten verfügbare Betrag entspricht dann der Summe jener Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt des Todes bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch fällig geworden wären.
- (8) Ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, so enden sowohl die Rentenzahlung als auch der Vertrag. Gleiches gilt im Fall Ihres Todes nach Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit. Es wird keine weitere Leistung fällig.
- (9) Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrer Police.

Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen

- (10) Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen sind in nachstehender Rangfolge Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie Ihre Kinder zu gleichen Teilen, solange es sich um Hinterbliebene im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b) EStG handelt. Hinterbliebene im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b) EStG sind der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG hat; der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

IV. Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (sofern vereinbart)

- (1) Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen wird im Anhang II definiert.
- (2) Werden Sie als versicherte Person innerhalb der für die Berufsunfähigkeit vereinbarten Versicherungsdauer zu mindestens 50 % berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen, so werden Sie, sofern Sie diesen Schutz mit uns vereinbart haben, für die verbleibende Leistungsdauer, längstens jedoch bis zum Beginn einer Rentenleistung aus der Hauptversicherung, von der Beitragszahlung ab dem nächsten Fälligkeitstermin befreit. Versicherungs- und Leistungsdauer sind in der Police angegeben.
- (3) Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Bei verspäteter Meldung leisten wir bis zu drei Jahre ab Zeitpunkt der Meldung rückwirkend. Wenn die Verspätung der Meldung nicht auf das Verschulden des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist, leisten wir rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der Berufsunfähigkeit.
- (4) Bei Vereinbarung einer garantierten Steigerung der Beiträge (Beitragsbefreiungsdynamik) erhöhen sich die Beiträge, von deren Zahlung Sie befreit sind, planmäßig zu jedem Stichtag, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit gem. dieser Bedingungen folgt, um den vereinbarten Prozentsatz. Die versicherten Leistungen erhöhen sich gem. den versicherungsmathematischen Grundsätzen der Tarifkalkulation. Die Entnahmen aus dem Fondsvermögen für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Beitragsbefreiungsdynamik sind höher als diejenigen für eine solche ohne Beitragsbefreiung.

ungsdynamik.

- (5) Über den Beginn der Beitragsbefreiungsdynamik und die jährlichen Leistungserhöhungen sowie die befreiten Beitragserhöhungen erhalten Sie vor der Erhöhung eine Mitteilung. Ein Widerspruchsrecht für die dynamischen Erhöhungen, die aus der Beitragsbefreiungsdynamik resultieren, besteht nicht.
- (6) Beachten Sie bitte, dass die Befreiung von der Beitragszahlung endet, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt. In diesem Fall sind nun wieder Beiträge zu leisten. Bedenken Sie bitte außerdem, dass die Versicherungs- und Leistungsdauer des Berufsunfähigkeitsschutzes durch Hinausschieben des Rentenbeginns nicht berührt wird. Bei Vorverlegung des Rentenbeginns oder Rentenbeginn innerhalb der Auflösungsphase erlischt der Berufsunfähigkeitsschutz spätestens mit Beginn der Zahlung der Altersrente.
- (7) Falls Sie eine Beitragsbefreiungsdynamik gem. Absatz 4 und 5 vereinbart haben und der Anspruch auf die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gem. Absatz 6 endet, sind Sie grundsätzlich zur Zahlung des Beitrags vor Beginn der Berufsunfähigkeit verpflichtet. Beachten Sie bitte, dass sich die Leistungen entsprechend den versicherungsmathematischen Grundsätzen der Tarifikalkulation reduzieren werden. Sie haben jedoch das Recht, den durch die Beitragsbefreiungsdynamik erhöhten Beitrag selber weiter fortzuzahlen.
- (8) Bis zur Entscheidung über die Beitragsbefreiung stunden wir Ihre Beiträge zinslos. Erkennen wir die Berufsunfähigkeit nicht an, so sind die gestundeten Beiträge nachzuzahlen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, eine ratierliche Nachzahlung über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten mit uns zu vereinbaren.
- (9) Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich der Grad auf weniger als 50 % vermindert, erlischt der Anspruch auf Beitragsbefreiung. Die Veränderung legen wir Ihnen in Textform dar und teilen die Einstellung unserer Leistungen dem Anspruchsberechtigten in Textform mit. Die Einstellung unserer Leistung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung wirksam. Ab diesem Zeitpunkt sind nun wieder die Beiträge zu leisten.
Werden Sie erneut aufgrund der ursprünglichen Ursache berufsunfähig, so lebt unsere Leistung für die verbleibende Leistungsdauer wieder auf, auch nach Ablauf der Versicherungsdauer.
- (10) Der Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeit besteht weltweit, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

§ 5 Leistungsbeschränkung

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zum Leistungsfall gekommen ist. Über besondere Leistungsbeschränkungen, die im Rahmen einer Fondsgebundenen Versicherung auftreten können, informieren wir Sie in § 7 Abschnitt III.
- (2) Haben Sie die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart, leisten wir nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:
 - a. Unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
 - b. Durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person. Fahrlässige Verstöße (z.B. im Straßenverkehr) sind davon nicht betroffen.
 - c. Durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten.
 - d. Unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllung der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird.
 - e. Durch Strahlen, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden oder schädigen, dass zu deren Abwehr und Bekämpfung eine Katastrophenschutzbehörde

oder eine vergleichbare Einrichtung tätig wurde.

§ 6 Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gem. § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

I. Überschussermittlung

- (1) Die Überschüsse werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (2) Der ermittelte Überschuss wird, soweit er den Verträgen nicht bereits direkt gutgeschrieben wird, in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die RfB in Ausnahmefällen gemäß § 56b VAG zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung herangezogen werden.
- (3) Die Höhe der mindestens der RfB zuzuführenden Mittel richtet sich nach Maßgabe des § 81c VAG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung (Verordnung über die Mindestbeitagsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung). Demnach erhalten die Versicherungsnehmer von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Außerdem werden die Versicherungsnehmer nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich zu mindestens 90 % am Risikoergebnis und zu mindestens 50 % am übrigen Ergebnis (einschließlich Kostenergebnis) beteiligt.
- (4) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und der Berufsunfähigkeit sowie von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über die weitere Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Wir können daher keine Aussage darüber machen, in welcher Höhe Überschüsse in Zukunft anfallen werden. Die Höhe der Überschüsse kann also nicht garantiert werden.
- (5) Verschiedene Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Deshalb haben wir gleichartige Versicherungen in Gruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen erfolgt nach dem Umfang, in dem diese zu seiner Entstehung beigetragen haben.
- (6) Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe der fondsgebundenen Rentenversicherungen.

II. Zuteilung von Überschüssen

- (1) Die für jedes Kalenderjahr vorzunehmenden Festlegungen zur Höhe der einzelvertraglich zuzuweisenden Überschüsse erfolgen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch unseren Vorstand und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Geschäftsbericht veröffentlicht (Überschussdeklaration).
- (2) Die jährlich auszuschüttenden Mittel werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der RfB entnommen.

III. Zuteilung von Überschüssen vor Rentenbeginn

- (1) Vor Rentenbeginn kommen Ihnen die Überschüsse sofort zu Gute, so dass Sie frühzeitiger und in größerem Umfang von einer positiven Fondsentwicklung profitieren. Denn durch die sofortige Überschussbeteiligung finanzieren wir den Schutz der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit - sofern vereinbart - sowie die sonstigen Kosten aus dem Fondsvermögen nur entsprechend unserem tatsächlichen Bedarf. Der tatsächliche Bedarf kann innerhalb von bestimmten Höchstgrenzen von Kalenderjahr zu Kalenderjahr schwanken. Über eine Änderung werden wir Sie in der Jährlichen Mitteilung informieren. Die Höchstgrenzen für die Kosten entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsunterlagen (Produktinformationsblatt). Die Höchstgrenzen für den Schutz der Beitragsbefreiung bei Be-

rufunfähigkeit - sofern vereinbart - ergeben sich aus Tafeln, die von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlicht wurden.

Die Entnahmen für den Schutz der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit - sofern vereinbart - sind zudem vom Alter der versicherten Person, der Restlaufzeit Ihres Vertrages sowie der Versicherungs- und Leistungsdauer für den Schutz der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit abhängig. Daher werden wir Sie über die Entnahmen in der Jährlichen Mitteilung informieren.

- (2) Im Fall der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit - sofern vereinbart - werden zusätzlich Überschüsse während der Dauer unserer Leistungspflicht vor dem Erreichen eines Stammtages zugeteilt, frühestens ein Jahr nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Diese Überschüsse investieren wir in Ihr Fondsvermögen. Die Höhe entnehmen Sie bitte der Jährlichen Mitteilung.
- (3) Darüber hinaus erhält Ihr Vertrag zum Rentenbeginn einen Schlussüberschussanteil, dessen Höhe von der Laufzeit Ihres Vertrages, der Entwicklung Ihres Fondsvermögens, des Kapitalmarktes und insbesondere davon abhängt, in welcher Höhe die Schlussüberschussanteilsätze zum Zeitpunkt der Zuteilung festgelegt sind. Aus dem Schlussüberschussanteil wird eine zusätzliche Rente gebildet. Die zusätzliche Rente ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Wir garantieren Ihnen jedoch eine Mindestrente je 10.000 EUR Schlussüberschussanteil (vgl. § 4 Abschnitt I Abs. 2). Die zusätzliche Rente wird zusammen mit der zu Altersrentenbeginn garantierten Rente fällig und ist ebenfalls garantiert und überschussberechtig.

Bei Tod vor Rentenbeginn und bei Kündigung wird kein Schlussüberschussanteil fällig.

IV. Zuteilung von Überschüssen nach Rentenbeginn

- (1) Die Verwendung der Überschüsse erfolgt entweder als Bonusrente oder als Gewinnrente. Vor Beginn der Rentenzahlung haben Sie das Recht, die bei Vertragsabschluss vereinbarte und in der Police dokumentierte Überschussverwendung zu ändern. Bitte teilen Sie uns diesen Änderungswunsch bis spätestens sechs Wochen vor Rentenbeginn schriftlich mit.
- (2) Bei vereinbarter Bonusrente werden die Überschüsse jährlich zugewiesen, erstmals bei Rentenbeginn und dann zu Beginn eines jeden Rentenbezugsjahres. Aus den auf diese Weise zugewiesenen Überschüssen wird eine zusätzliche Rente gebildet (Bonusrente). Dies führt insgesamt zu einer gleichbleibenden oder steigenden Rente.
Die Höhe der Bonusrente ergibt sich jeweils aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Bonusrente ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtig.
- (3) Bei vereinbarter Gewinnrente erhalten Sie neben der zu Altersrentenbeginn garantierten Rente, die gem. § 4 Abschnitt I berechnet wird, aus den Überschüssen eine zusätzliche Rentenleistung (Gewinnrente). Diese wird bei Rentenbeginn ermittelt und bleibt bei unveränderter Überschussituation in ihrer anfänglichen Höhe bestehen. Die Gewinnrente wird bei einer Änderung der Überschussituation zum folgenden Stammtag neu ermittelt. Die jeweilige Gewinnrente ist nicht garantiert. Bei günstiger Überschussentwicklung können darüber hinaus Bonusrenten fällig werden.
- (4) Die genaue Höhe der Bonus- bzw. Gewinnrente entnehmen Sie bitte der Jährlichen Mitteilung.

V. Beteiligung an Bewertungsreserven

- (1) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz unseres Jahresabschlusses ausgewiesen sind. Bewertungsreserven verändern sich im Zeitverlauf.
- (2) Nach § 153 VVG beteiligen wir Sie in den einzelnen Jahren des Rentenbezuges nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig an den Bewertungsreserven. Eine Beteiligung erfolgt in gleicher Weise im Fall der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit - sofern vereinbart - während der Dauer unserer Leistungspflicht. Entsprechende einzelvertragliche Zuweisungen erfolgen jeweils im Wege der jährlichen Überschusszuteilung. Die im Rahmen der Überschussdeklaration vorzunehmende Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge im Leistungsbezug berücksichtigt insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation. Einzelheiten zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration.

- (3) Während des Rentenbezugs wird aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven eine zusätzliche Rente gebildet. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie für eine Bonusrente.
- (4) Für die Verwendung der Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Beitragsbefreiung auf Grund von Berufsunfähigkeit - sofern vereinbart - gelten die in Abschnitt III Abs. 2 beschriebenen Regelungen.
- (5) Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven bleiben aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt.

§ 7 Ihre Fondsauswahl

I. Fondsanlage

- (1) Sie können Ihren Beitrag auf bis zu zehn Fonds aufteilen. In jeden Fonds sind mindestens zehn Prozent Ihres Beitrags zu investieren. Außerdem ist für die Anlage pro Fonds mindestens ein Betrag von 5 EUR notwendig. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 25 EUR.
- (2) Die in den von Ihnen gewählten Fonds entstehenden Erträge erhöhen entweder den Wert Ihrer Fondsanteile (thesaurierende Fonds) oder werden in zusätzliche Fondsanteile umgewandelt (ausschüttende Fonds).
- (3) Nähere Informationen zur Fondsanlage entnehmen Sie bitte dem Anhang I und Ihren Investmentinformationen.
- (4) Ihre Fondsanteile werden als Sondervermögen getrennt vom übrigen Vermögen des Versicherten geführt.

II. Fondswechsel

- (1) Sie können jederzeit mit sofortiger Wirkung oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt einen kostenlosen Fondswechsel in Form eines Shift, Switch oder Shift & Switch schriftlich beantragen. Die Anzahl der möglichen Fondswechsel ist nicht begrenzt.
 - **Shift:** Ihr bisheriges Fondsvermögen wird in Fondsanteile eines oder mehrerer anderer in diesem Vertrag wählbarer Fonds umgeschichtet. Die künftige Anlage erfolgt jedoch weiterhin in die bisher gewählten Fonds.
 - **Switch:** Sie veranlassen, dass lediglich Ihre künftige Anlage in einen oder mehrere andere in diesem Vertrag wählbare Fonds erfolgt. Ihr bisheriges Fondsvermögen ist von dieser Änderung nicht betroffen.
 - **Shift & Switch:** Hierbei werden Shift und Switch gleichzeitig durchgeführt.

Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang I.

- (2) Bitte beachten Sie auch Besonderheiten gem. Abschnitt III.

III. Besonderheiten bezüglich des Fondsinvestments

Die im Rahmen Ihrer Fondsgebundenen Versicherung besparten Fonds werden von externen Kapitalanlagegesellschaften geführt und verwaltet. Wir können daher nicht beeinflussen, inwiefern diese Fonds über die gesamte Vertragslaufzeit bestehen bleiben, ihre Anlagestrategie beibehalten oder Ver- und Ankäufe zugelassen sind.

Wir behalten uns daher gewisse Handlungsoptionen vor, die im Folgenden dargestellt sind.

- (1) Wir können einen von Ihnen besparten Fonds aus dem Angebot streichen, wenn hinsichtlich des Fonds erhebliche Änderungen eingetreten sind, die wir nicht beeinflussen können. Solche erheblichen Änderungen können sein: Die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder stellt den Vertrieb ein oder verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich, oder die Fondsperspektive unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich, oder der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen. Ein unabhängiger Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle muss prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Streichung gegeben sind und der Streichung zustimmen. In diesem Fall werden wir Ihnen einen kostenlosen Fondswechsel vorschlagen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang unseres Vorschlags etwas anderes beantragen, werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen.
- (2) Die jeweils aktuell zur Verfügung stehende Fondsauswahl für Shift, Switch oder Shift & Switch können wir während der gesamten Vertragslaufzeit ändern oder erweitern. Von Ihnen besparte Fonds

sind von einer solchen Änderung nicht betroffen. Die jeweils aktuelle Fondsauswahl können Sie jederzeit bei uns erfragen.

- (3) Wird einer der von Ihnen gewählten Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft z.B. geschlossen, aufgelöst oder wird der Ankauf von Anteilen eingestellt oder eingeschränkt, so werden wir Sie informieren und Ihnen ebenfalls einen kostenlosen Fondswechsel in einen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vorschlagen. Wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unseres Vorschlags etwas anderes beantragen, werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen. Selbstverständlich haben Sie auch nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit, einen kostenlosen Fondswechsel gemäß Abschnitt II durchzuführen.
- (4) Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen eingestellt oder eingeschränkt, behalten wir uns das Recht vor, die fällig werdende Leistung zunächst nur aus dem Geldwert der Anteile der davon nicht betroffenen Fonds zu ermitteln, sofern wir nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Leistung verpflichtet sind. Wird die Rücknahme von Anteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft wieder aufgenommen, so werden wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer die verbleibenden Fondsanteile unverzüglich veräußern und die daraus entstehende zusätzliche Leistung nach allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermitteln. Die im Anhang I angegebenen Bewertungsstichtage verlieren in solch einem Fall ihre Gültigkeit. Während der Zeit, in der die Rücknahme von Fondsanteilen nicht möglich ist, sind wir berechtigt Fondswechsel gem. Abschnitt II zu verweigern und das Ablaufmanagement gem. § 8 auszusetzen.

§ 8 Ablaufcheck - Ablaufmanagement

- (1) Beträgt die vereinbarte Laufzeit Ihres Vertrages mindestens zehn Jahre, werden wir sechs Jahre vor dem planmäßigen Rentenbeginn automatisch ein Schreiben an Sie versenden, in dem wir Sie an die Möglichkeiten zur Absicherung Ihres Fondsvermögens erinnern (Ablaufcheck).
- (2) Es stehen Ihnen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Nutzung der kostenlosen Fondswechsel zur Umschichtung Ihres Fondsvermögens in risikoärmere Anlagen
 - Automatisches Ablaufmanagement

Automatisches Ablaufmanagement

- (3) Vor Rentenbeginn können Sie das automatische Ablaufmanagement zur Minderung von Kursverlustrisiken in Anspruch nehmen.
- (4) Durch Ihre schriftliche Mitteilung nach Erhalt unseres Schreibens wird das für Sie kostenlose Ablaufmanagement aktiviert. Es beginnt fünf Jahre vor dem planmäßigen Rentenbeginn. Dabei werden wir in Ihrem Auftrag in regelmäßigen Abständen jeweils Teile Ihres angesparten Fondsvermögens in risikoärmere Anlagen umschichten. Das Ablaufmanagement erfolgt mechanisch, d.h. unabhängig von der Entwicklung des Kapitalmarktes. Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.
- (5) Haben Sie das Ablaufmanagement aktiviert, können Sie dieses jederzeit deaktivieren. Informieren Sie uns bitte zwei Wochen im Voraus schriftlich. Eine erneute Aktivierung ist gegen eine Gebühr möglich.
- (6) Aktivieren Sie das automatische Ablaufmanagement nicht, werden wir Sie erneut fünf Jahre vor dem planmäßigen Rentenbeginn und anschließend jährlich über die Möglichkeit des automatischen Ablaufmanagements sowie der Nutzung der kostenlosen Fondswechsel zur Umschichtung Ihres Fondsvermögens in risikoärmere Anlagen informieren. Sie können dann zu jedem Monatsersten das automatische Ablaufmanagement aktivieren.

§ 9 Abschluss- und Vertriebskosten

- (1) Mit dem Abschluss Ihres Vertrages und mit Beitragserhöhungen sowie Ergänzungszahlungen während der Vertragslaufzeit sind Kosten verbunden. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Für Ihren Vertrag ist das Verrechnungsverfahren analog § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer

Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2 RechVersV i.V.m. § 169 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt.

- (3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden auf die Laufzeit Ihres Vertrages verteilt.
- (4) Für Ergänzungszahlungen werden die Abschluss- und Vertriebskosten beitragsproportional aus der Ergänzungszahlung entnommen.
- (5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangsphase Ihres Vertrages zunächst nur ein geringes Fondsvermögen vorhanden ist. Bitte beachten Sie, dass daher eine Kündigung oder Beitragsfreistellung mit finanziellen Nachteilen verbunden sein kann (vgl. §§ 10 und 11). Sprechen Sie vorher mit uns.

§ 10 Kündigung

- (1) Sie können den Vertrag jederzeit bis zum Rentenbeginn mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsersten kündigen.
- (2) In diesem Fall wird Ihr Vertrag bis zum planmäßigen Rentenbeginn beitragsfrei gestellt.
- (3) Eine Erstattung der von Ihnen eingezahlten Beiträge können Sie bei einer Kündigung nicht verlangen.
- (4) Eine Kündigung kann mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. In der Anfangsphase Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 9 Abs. 2) zunächst nur ein geringes Fondsvermögen vorhanden.

§ 11 Zahlungsunterbrechung - Beitragsreduktion - Beitragsfreistellung

- (1) Bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie für die Dauer von drei bis 36 Monaten gegen eine Gebühr zum nächsten Fälligkeitstermin eine Zahlungsunterbrechung schriftlich verlangen. Das erforderliche Mindestfondsvermögen muss mindestens der Summe der durch die Zahlungsunterbrechung entfallenden Beiträge entsprechen.
Bei einer vereinbarten Zahlungsunterbrechung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Die durch eine Zahlungsunterbrechung entfallenden Beiträge werden wir nicht nachträglich einfordern. Wenn Sie nach der Zahlungsunterbrechung die Zahlungen wieder aufnehmen, haben Sie die Möglichkeit Ihre Beitragssumme vor Zahlungsunterbrechung durch eine Ergänzungszahlung (vgl. Teil B: § 5) oder durch Erhöhung der zukünftig zu zahlenden Beiträge wiederherzustellen. Über weitere Einzelheiten informieren wir Sie gerne.
- (2) Sie können auch zum nächsten Fälligkeitstermin Ihre Beitragszahlung gegen eine Gebühr vermindern. Der Beitrag darf dabei jedoch 25 EUR, die Beitragssumme 3.600 EUR nicht unterschreiten.
- (3) Sie können ferner mit Wirkung zum nächsten Fälligkeitstermin Ihre Beitragszahlung ganz einstellen. Bei Beitragsfreistellung Ihres Vertrages erheben wir einen Abzug. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen, zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Nähere Informationen zur Höhe des vorgesehenen Abzugs können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.

Bei der Festlegung des Abzugs wurden folgende Umstände berücksichtigt:

- a. Bei einer Beitragsfreistellung entstehen höhere Bearbeitungsaufwendungen als bei einem regulären Vertragsverlauf.
- b. Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringen Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird im Rahmen eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Versicherungsgemeinschaft hierdurch kein Nachteil entsteht.
- c. Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss Ihres Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss Ihr Vertrag seinerseits Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Beitragsfreistellung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand teilweise verloren und werden deshalb im Rahmen des Abzugs in Abhängigkeit von der Laufzeit Ihres Vertrages ausgeglichen. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmög-

lichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

- (4) Für den Schutz der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit - sofern vereinbart - legen wir den reduzierten Beitrag zugrunde. Im Falle der Beitragsfreistellung entfällt folglich der Schutz der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.
- (5) Eine Beitragsänderung in diesem Sinne kann grundsätzlich mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. Durch eine Beitragsänderung steht zur Verrentung ein entsprechend geringeres Fondsvermögen zur Verfügung. In der Anfangsphase des Vertrages ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 9 Abs. 2) zunächst nur ein geringes Fondsvermögen vorhanden, so dass der notwendige Mindestwert des Fondsvermögens für eine Zahlungsunterbrechung nicht erreicht werden kann. Wenn Ihr Fondsvermögen für den Schutz der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit - sofern vereinbart - sowie zur Deckung der Kosten der allgemeinen Verwaltung nicht mehr ausreicht, erlischt Ihr Vertrag vorzeitig.
- (6) Nach Beginn einer Beitragsfreistellung oder Beginn einer Beitragsreduktion haben Sie jederzeit die Möglichkeit die Beitragszahlung bis zur Höhe des Beitrags vor Beginn der Beitragsfreistellung wieder aufzunehmen bzw. Ihren Beitrag wieder bis zur Höhe des Beitrags vor Beginn der Beitragsreduktion anzuheben. Haben Sie einen Berufsunfähigkeitsschutz eingeschlossen, ist bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung oder Beitragserhöhung innerhalb von 24 Monaten nach Beginn der Beitragsfreistellung oder Beginn der Beitragsreduktion keine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich, nach Ablauf von 24 Monaten ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Über die konkreten Auswirkungen der Wiederaufnahme der Beitragszahlung oder der Beitragserhöhung werden wir Sie im Einzelfall informieren.
Wenn Sie nach einer beitragsfreien Zeit die Zahlungen wieder aufnehmen oder nach einer Beitragsreduktion Ihren Beitrag wieder erhöhen, haben Sie die Möglichkeit Ihre Beitragssumme vor Beitragsfreistellung bzw. Beitragsreduktion durch eine Ergänzungszahlung (vgl. Teil B: § 5) oder durch Erhöhung der zukünftig zu zahlenden Beiträge wiederherzustellen.

Teil B: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang der Police, jedoch nicht vor Mittag des Tages, der in der Police als Versicherungsbeginn angegeben ist.

§ 2 Beitragszahlung

I. Erster Beitrag

- (1) Bitte bezahlen Sie Ihren ersten Beitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Police. Sollten wir in der Police einen späteren Fälligkeitstermin vereinbart haben, so bezahlen Sie bitte den ersten Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin. Beachten Sie ferner, dass der Versicherungsschutz von Anfang an wegfällt, wenn Sie die Zahlungsfristen schuldhaft versäumen.
- (2) Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, empfehlen wir Ihnen, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies ist für Sie kostenlos.

II. Folgebeiträge

Haben Sie Ihren ersten Beitrag gezahlt, so sind die später fälligen Beiträge ebenfalls unverzüglich an den Fälligkeitsterminen zu entrichten. Sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Falls die Zahlung zum Fälligkeitstag bei Ihnen in Vergessenheit gerät, werden wir Sie durch eine Mahnung, die bestimmten gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 38 Versicherungsvertragsgesetz), zur Zahlung auffordern. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Bezahlen Sie die rückständigen Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Wir behalten uns außerdem das Recht vor, einen anderen Bewertungsstichtag zugrunde zu legen (siehe Anhang I).

§ 3 Gebühren

Für Geschäftsvorfälle, die aus von Ihnen veranlassten Gründen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, erheben wir eine pauschale Gebühr. Die Höhe der Gebühr entspricht den in solchen Fällen im Durchschnitt anfallenden Kosten und wird Ihrem Fondsvermögen entnommen. Dies gilt beispielsweise bei

- Erstellung einer Ersatzurkunde für die Police
- schriftlicher Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufem im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 4 Dynamische Erhöhungen Ihres Vertrages - Beitragserhöhungen ohne Gesundheitsprüfung

- (1) Bei vereinbarter dynamischer Erhöhung Ihres Vertrages erhöhen sich Ihre Beiträge und unsere Leistungen, ohne dass eine erneute Gesundheitsprüfung notwendig wird.
- (2) Die Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen erfolgen jeweils zum Stammtag. Die erste Erhöhung nach Versicherungsbeginn erfolgt dabei frühestens nach Ablauf eines vollen Jahres.
- (3) Sie können innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin auf die Beitragserhöhung verzichten.
- (4) Bei vereinbarter dynamischer Erhöhung ist der Verzicht auf Erhöhung an zwei aufeinanderfolgenden Erhöhungsterminen möglich. Verzichten Sie auch am dritten Erhöhungstermin in Folge auf die Erhöhung, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen. Es kann jedoch erneut beantragt werden.
- (5) Falls keine Befristung der Dynamik vereinbart wurde, erfolgt die letzte Erhöhung spätestens im letz-

ten Jahr der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht nach dem 67. Lebensjahr der versicherten Person. Auch in der Auflösungsphase erfolgen keine Erhöhungen mehr.

- (6) Sobald Sie Leistungen aus der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit erhalten, erlischt das Recht auf Erhöhungen. Es kann nach einer Wiedererlangung der Berufsfähigkeit erneut beantragt werden.
- (7) Bitte entnehmen Sie Ihrer Police die Vereinbarungen. Über weitere Einzelheiten informieren wir Sie gerne.

§ 5 Außerplanmäßige Beitragserhöhungen

- (1) Sie können einmal pro Kalenderjahr bis zu fünf Jahre vor dem planmäßigen Rentenbeginn zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin Ihren Beitrag ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen.
- (2) Informieren Sie uns bitte schriftlich, wenn Sie eine außerplanmäßige Beitragserhöhung vornehmen möchten.
- (3) Für die Beitragserhöhung gelten folgende Grenzen:
 - Bei jeder außerplanmäßigen Beitragserhöhung muss sich der Beitrag um mindestens 60 EUR und um maximal 300 EUR pro Jahr erhöhen.
 - Die Summe aus den vereinbarten Beiträgen einschließlich dynamischer (vgl. § 4) und außerplanmäßiger Beitragserhöhungen sowie Ergänzungszahlungen gemäß § 6 darf pro Kalenderjahr den Höchstbetrag aus § 10 Abs. 3 EStG nicht überschreiten, der aktuell 20.000 EUR und bei zusammenveranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern maximal 40.000 EUR beträgt.
- (4) Sofern Sie die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mitversichert haben, erlischt das Recht auf außerplanmäßige Erhöhungen sobald die versicherte Person berufsunfähig wird. Es kann nach einer Wiedererlangung der Berufsfähigkeit erneut beantragt werden. Außerplanmäßige Erhöhungen, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit vorgenommen werden, gelten rückwirkend zum Vornahmezeitpunkt als nicht vereinbart. In diesem Fall werden wir den auf diese außerplanmäßige Erhöhung entfallenden Teil der Prämien erstatten.
- (5) Nach einer außerplanmäßigen Beitragserhöhung beziehen sich weitere dynamische Erhöhungen gemäß § 4 auf den Beitrag nach erfolgter außerplanmäßiger Beitragserhöhung.

§ 6 Ergänzungszahlung

- (1) Sie haben das Recht bis zu zwölfmal pro Kalenderjahr eine Ergänzungszahlung ohne erneute Gesundheitsprüfung vorzunehmen, sofern Sie keine Leistung aus der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit erhalten. So können Sie beispielsweise die steuerlichen Höchstbeträge voll ausschöpfen. Eine Ergänzungszahlung kann zu jedem Monatsersten erfolgen. Sofern Sie Ihre Beiträge nicht monatlich entrichten, ist während der Beitragszahlungsdauer eine Ergänzungszahlung nur zu Beitragsfälligkeitsterminen möglich.
- (2) Informieren Sie uns bitte schriftlich, wenn Sie eine Ergänzungszahlung vornehmen möchten.
- (3) Für die Ergänzungszahlung gelten folgende Grenzen:
 - Die Ergänzungszahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
 - Die Summe aus Ergänzungszahlung und den vereinbarten Beiträgen darf pro Kalenderjahr den Höchstbetrag aus § 10 Abs. 3 EStG nicht überschreiten, der aktuell 20.000 EUR und bei zusammenveranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern maximal 40.000 EUR beträgt.
- (4) Die sich jeweils aus einer Ergänzungszahlung zusätzlich ergebende Rentenleistung wird aus den zu Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen gem. Teil A: § 4 Abschnitt I Abs. 1 ermittelt. Die in Teil A: § 4 Abschnitt I Abs. 2 beschriebene garantierte Mindestrente je 10.000 EUR Fondsvermögen gilt jedoch auch für die Leistung aus der Ergänzungszahlung.
- (5) Die Ergänzungszahlung investieren wir in die von Ihnen gewählten Fonds. Den Bewertungsstichtag entnehmen Sie bitte dem Anhang I. Über weitere Einzelheiten informieren wir Sie gerne.

§ 7 Ihre Pflichten vor Beginn des Vertrages

I. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Wir sind auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen. Das bedeutet vor allem, dass Sie vor Abschluss oder Änderung des Vertrages alle Fragen, die wir oder unser Agent in Textform insbesondere zu Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen oder Beschwerden stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

II. Rücktritt

- (1) Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie bzw. der Anspruchsberechtigte nachweisen, dass der Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen worden wäre.
- (2) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn wir den Rücktritt erst nach Eintritt des Leistungsfalls erklärt haben und Sie bzw. der Anspruchsberechtigte nachweisen, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Gefahrumstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Leistungsfalls oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Wird die Versicherung durch einen Rücktritt aufgehoben, erlischt sie, ohne dass ein Rückkaufswert anfällt. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

III. Kündigung

- (1) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätten.
- (2) Im Falle einer Kündigung wird Ihr Vertrag beitragsfrei gestellt.
- (3) Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf eine Kündigung gem. § 19 Abs. 3 VVG.

IV. Vertragsanpassung

- (1) Hätten wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - aber zu anderen Bedingungen - geschlossen, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf die gem. § 19 Abs. 4 VVG bestehende Möglichkeit, die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden zu lassen.
- (2) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

V. Ausübung unserer Rechte

- (1) Die oben genannten Rechte zu Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung können wir nur innerhalb der ersten fünf Jahre seit Vertragsbeginn ausüben. Ist ein Leistungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht beträgt die Frist zehn Jahre.
- (2) Die Ausübung unserer Rechte muss allerdings innerhalb eines Monats schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen.
- (3) Die Fristen gelten bei Wiederherstellung der Versicherung oder bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung entsprechend.

VI. Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt hierneben unberührt.

VII. Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber der Police zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 8 Leistungsempfänger

- (1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Vertragspartner. Die Leistung für Hinterbliebene erbringen wir an den Hinterbliebenen im Sinne dieser Bedingungen.
- (2) Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage der Police. Wir werden allerdings nicht an den Inhaber der Police leisten, wenn Zweifel an seiner Berechtigung bestehen.
- (3) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 9 Nachweise im Leistungsfall

I. Im Rentenfall

- (1) Bei Rentenbeginn reichen Sie bitte Ihre Police ein.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben. Gleiches gilt für die Hinterbliebenen bei Bezug einer Leistung für Hinterbliebene. Darüber hinaus können wir bei Waisenrentenzahlungen Belege dafür anfordern, dass die Voraussetzungen für den Bezug einer Waisenrente weiterhin erfüllt sind. Entfallen die Voraussetzungen für den Bezug einer Waisenrente, so ist uns dies unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

II. Im Todesfall

- (1) Im Falle Ihres Todes ist uns dieser unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Außerdem sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - die Police
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
 - Nachweise, welche die Zugehörigkeit der Leistungsempfänger zum Kreis der bezugsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne dieser Bedingungen belegen.
- (3) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen oder erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht. Wir tragen jedoch die Kosten, wenn die Nachweise der Prüfung einer Leistungsbeschränkung dienen.

III. Bei Berufsunfähigkeit

- (1) Bei Berufsunfähigkeit, sofern Sie diesen Schutz mit uns vereinbart haben, reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:
 - eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit,
 - ausführliche Berichte der Ärzte, die Sie gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit,
 - Unterlagen über Ihren Beruf, Ihre Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Ansprucherhebende zu tragen.
- (3) Wir können außerdem - dann allerdings auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise - auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen - verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Halten Sie sich im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in Deutschland oder bei einem Arzt einer deutschen Botschaft durchgeführt werden. Die

Untersuchungskosten und die üblichen Reise- und Übernachtungskosten übernehmen wir.

- (4) Die versicherte Person ist verpflichtet, zur Schadenminderung beizutragen und sich damit allen zumutbaren ärztlichen und medizinischen Maßnahmen zur Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit und damit zur Minderung der Berufsunfähigkeit zu unterziehen. Zumutbar sind Untersuchungen und Behandlungen, bei denen ein Schaden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, mit denen keine erheblichen Schmerzen verbunden sind und die keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten. Immer zumutbar sind damit Maßnahmen im Rahmen der medizinischen Grundversorgung (z.B. Blutkontrollen, das Einhalten von Diäten, Physiotherapie, Allergiebehandlung) und die Verwendung allgemein gebräuchlicher medizinisch-technischer Hilfsmittel (wie z.B. Verwendung von Prothesen, Seh- oder Hörhilfen, Stützstrümpfen) sowie logopädische Maßnahmen. Nicht unter die Schadenminderungspflicht fallen operative Behandlungen, spezielle Therapien wie Chemo- oder Strahlentherapie oder medikamentöse Behandlungen, mit denen regelmäßig unangemessen hohe Nebenwirkungen einhergehen. Eine Ablehnung derartiger Maßnahmen hat keinen Einfluss auf die Anerkennung unserer Leistungspflicht.
- (5) Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen oder dem Anspruchshebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus dem Schutz bei Berufsunfähigkeit bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist.
Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (6) Wir verpflichten uns, innerhalb von vier Wochen nach Eingang der jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen,
- Ihnen unsere Entscheidung über die Leistungspflicht mitzuteilen oder
 - weitere Unterlagen für die Prüfung von Ihnen anzufordern oder
 - Ihnen mitzuteilen, dass wir weitere Schritte (z.B. Einholung eines neutralen Gutachtens) einleiten werden.

Solange eine Erklärung über unsere Leistungspflicht noch aussteht, informieren wir Sie mindestens alle sechs Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.

Grundsätzlich sprechen wir kein zeitlich befristetes Anerkenntnis unserer Leistungspflicht aus. Nur in begründeten Einzelfällen ist dies möglich, und zwar nur einmalig für maximal 12 Monate. Das befristete Anerkenntnis ist bis zum Ablauf der Frist bindend, und wir führen innerhalb dieses Zeitraums keine Nachprüfung der Berufsunfähigkeit durch. Nach Ablauf der Frist wird über unsere Leistungspflicht neu entschieden.

- (7) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad nachzuprüfen. Üben Sie eine neue berufliche Tätigkeit aus, die ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten und ihrer früheren Lebensstellung entspricht, so führt auch dies zum Wegfall der Leistungspflicht.
- (8) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich ärztliche Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten entsprechend.
- (9) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit und die Wiederaufnahme bzw. Änderung Ihrer beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

§ 10 Mitteilungen - Umzug / Steuerpflicht im Ausland

- (1) Bitte teilen Sie uns Ihren bevorstehenden Umzug oder Ihre Namensänderung möglichst zwei Wochen vor der Änderung Ihres Wohnsitzes oder Ihres Namens mit.
- (2) Sofern Sie der Steuerpflicht in einem anderen Staat oder in mehreren anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, ist uns dies bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Sollte es diesbezüglich nach Vertragsabschluss zu Änderungen kommen (z. B. Entstehen oder Wegfall einer Steuerpflicht im Ausland) ist uns dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Auch alle anderen Mitteilungen, die Ihren Vertrag betreffen, erbitten wir so früh wie möglich schriftlich, damit wir genügend Zeit haben, uns auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzustellen. Das betrifft z.B. Anträge auf Änderung Ihres Vertrages oder auch eine Kündigungserklärung.
- (4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 11
Vorrangklausel

Die Bedingungen zu Ihrem Vertrag gelten nur dann, soweit sie den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) und des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung des jeweiligen Gesetzes).

§ 12
Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Verjährung

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz (oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung). Eine natürliche Person kann auch Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Für Ansprüche aus dem Vertrag, die wir gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.
- (4) Falls Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (5) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre.

Anhang I

Bewertung der Fondsanteile

- (1) Der Wert Ihrer Fondsanteile (Fondsvermögen) in Euro ergibt sich aus der Anzahl der Fondsanteile je Fonds multipliziert mit seinem Rücknahmekurs am Bewertungsstichtag.
- (2) Der Rücknahmekurs wird täglich z.B. in vielen regionalen und überregionalen Zeitungen veröffentlicht, so dass Sie sich laufend informieren können.
- (3) Als Bewertungsstichtag gilt:
 - **für die Beiträge**
der dem Fälligkeitstag Ihres Beitrags vorangegangene Börsentag. Sollte es zu einem durch Sie verursachten verzögerten Beitragseingang bei uns kommen, so behalten wir uns das Recht vor, den Beitrag mit dem Rücknahmekurs an dem Tag des Beitragseingangs in Fondsanteile umzuwandeln. Handelt es sich hierbei nicht um einen Börsentag, so wird der darauf folgende Börsentag als Bewertungsstichtag zugrunde gelegt.
 - **für eine Ergänzungszahlung zu Vertragsbeginn**
der dem Fälligkeitstag Ihrer Zuzahlung vorangegangene Börsentag. Sollte es zu einem durch Sie verursachten verzögerten Zahlungseingang bei uns kommen, so behalten wir uns das Recht vor, die Zuzahlung mit dem Rücknahmekurs an dem Tag des Zahlungseingangs in Fondsanteile umzuwandeln. Handelt es sich hierbei nicht um einen Börsentag, so wird der darauf folgende Börsentag als Bewertungsstichtag zugrunde gelegt.
 - **bei Ergänzungszahlungen und einmaligen Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit**
der letzte Börsentag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.
 - **bei Rentenbeginn**
der letzte Börsentag des unmittelbar vor dem Rentenbeginn liegenden Monats.
 - **bei Leistung im Todesfall**
der Tag, an dem die schriftliche Meldung des Todesfalls bei uns eingeht. Handelt es sich hierbei nicht um einen Börsentag, so wird der darauf folgende Börsentag als Bewertungsstichtag zugrunde gelegt.
 - **bei Fondswechsel**
Shift: spätestens der 2. Börsentag nach dem Tag, an dem der Shift beantragt worden ist, jedoch nicht vor dem von Ihnen genannten Termin. Benutzen Sie für Ihren Antrag unsere Fax-Nummer 0551/70157199.
Switch: wie bei Zahlung von Beiträgen.
 - **bei Zahlungsunterbrechung**
der letzte Börsentag vor Inkrafttreten der Zahlungsunterbrechung zur Feststellung des Mindestfondsvermögens, das bei Zahlungsunterbrechung vorhanden sein muss.
 - **bei Überschussbeteiligung während der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit**
der Fälligkeitstermin der Überschussbeteiligung. Handelt es sich hierbei nicht um einen Börsentag, so wird der auf diesen Tag folgende Börsentag als Bewertungsstichtag zugrunde gelegt.

Anhang II

Definition der Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen

- (1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn
- die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich länger als sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein, und
 - sie keiner anderen Tätigkeit nachgeht, die zu übernehmen sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, und
 - sie auch keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen könnte, die sie innerhalb der letzten 12 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit konkret ausgeübt hat. Eine frühere berufliche Tätigkeit wird nicht berücksichtigt, wenn der Berufswechsel auf ärztliches Anraten oder wegen eines nicht von der versicherten Person verursachten Wegfalls der früheren Tätigkeit erfolgte.

Die Lebensstellung wird sowohl durch das Einkommen als auch durch die soziale Wertschätzung bestimmt, wie sie durch den zuletzt ausgeübten Beruf geprägt waren. Wir begrenzen die für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung je nach Lage des Einzelfalls mit der durch höchstrichterliche Rechtsprechung festgelegten Größe.

- (2) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt bei Ärzten und Zahnärzten sowie Studenten der Medizin auch dann vor, wenn eine auf gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung beruhende Verfügung der versicherten Person verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln (vollständiges Tätigkeitsverbot) und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt. Zum Nachweis des Vorliegens eines vollständigen Tätigkeitsverbotes ist uns die Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt in Kopie vorzulegen. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, sofern die versicherte Person eine ihrer Ausbildung und Erfahrung entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausübt und diese Tätigkeit ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Werden Leistungen aufgrund des vollständigen Tätigkeitsverbotes erbracht, endet die Leistungsverpflichtung mit der Aufhebung des vollständigen Tätigkeitsverbotes oder wenn die Gründe für das vollständige Tätigkeitsverbot weggefallen sind, falls die versicherte Person imstande ist, ihren Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Die Aufhebung des vollständigen Tätigkeitsverbotes und der Wegfall der Gründe hierfür sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Bestimmungen zur Nachprüfung der Berufsunfähigkeit gelten entsprechend.

- (3) Für Selbstständige und mitarbeitende Betriebsinhaber liegt keine Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person nach wirtschaftlich zumutbarer Umorganisation als Selbstständiger bzw. mitarbeitender Betriebsinhaber so weiter tätig sein könnte, dass eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen vermieden wird. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich und betrieblich sinnvoll ist und vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person auch durchgeführt werden kann. Ferner muss die bisherige Lebensstellung des Selbstständigen oder Betriebsinhabers gewahrt bleiben. Für Gesellschafter-Geschäftsführer gilt dies entsprechend.
- (4) Bei hauptberuflich tätigen Studenten wird für die Feststellung der Berufsunfähigkeit als ausgeübter Beruf das Mindestanforderungsprofil der Berufe zugrunde gelegt, für die dieser Studienabschluss typischerweise Voraussetzung ist.
Bei Auszubildenden wird für die Feststellung der Berufsunfähigkeit als ausgeübter Beruf das der Ausbildung entsprechende Berufsbild herangezogen.
- (5) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die genannten Voraussetzungen für die vollständige Berufsunfähigkeit nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich länger als sechs Monate ununterbrochen erfüllt sind.
- (6) Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes von Beginn an als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. Wir erbringen in diesem Fall unsere Leistung rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem der sechsmonatige Zeitraum begonnen hat. Die obigen Punkte zur vollständigen und teilweisen Berufsunfähigkeit gelten entsprechend.

- (7) Übt die versicherte Person bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend (nicht länger als drei Jahre) nicht aus, so gilt die zuletzt bei vorübergehendem Ausscheiden aus dem Berufsleben konkret ausgeübte Tätigkeit und die bei Ausscheiden erreichte Lebensstellung gemäß Absatz 1 als versichert.
- (8) Ist die versicherte Person länger als drei Jahre aus dem Berufsleben ausgeschieden, so kommt es für die Feststellung der Berufsunfähigkeit darauf an, dass die versicherte Person außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die auf Grund ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse ausgeübt werden kann und ihrer Lebensstellung bei Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht.
- (9) Innerhalb der Elternzeit ist die Tätigkeit versichert, die die versicherte Person vor Beginn der Elternzeit konkret ausgeübt hat. Dies gilt auch, insofern mehrere Elternzeiten ohne Unterbrechung hintereinander durchgeführt werden.